

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., S.55, ber. S. 159), letzte Änderung 28.03.2013 (SächsGVBl., S. 158), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert am 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12.06.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Räume, Flächen, Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie Technikbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Dezernats III Kultur/ Stadtmarketing der Stadt Kamenz. Die entsprechenden Räume, Flächen, Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie Technikbetreuung werden in der Anlage 1 als Nutzungsgegenstände und Leistungen benannt.
- (2) Die Benutzung des beantragten Nutzungsgegenstandes schließt die Nutzung der sanitären Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände ein.

### **§ 2**

#### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsgegenstände und Leistungen können zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung des beantragten Nutzungsgegenstandes und der Leistung besteht nicht.  
Die Nutzung durch städtische Veranstaltungen hat den Vorrang.
- (2) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes bedarf vor Nutzungsbeginn der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kamenz. Dabei ist durch den Nutzer ein verantwortlicher Teilnehmer zu benennen.
- (3) Die Erlaubnis schließt keinerlei weitere notwendige Genehmigungen ein. Auch die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben davon unberührt.
- (4) Der beantragte Nutzungsgegenstand wird auf Antrag für eine einzelne Veranstaltung oder für Nutzungszeiträume, die auf 12 Monate begrenzt sind, zur Benutzung überlassen.
- (5) Ein Antrag auf Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist.
- (6) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

- (7) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.

### **§ 3**

#### **Nutzungsgegenstand**

- (1) Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Übergabe der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.
- (2) Der beantragte Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand der Stadt Kamenz zu übergeben, wie er bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurde.

### **§ 4**

#### **Nutzung der Räume und Flächen**

- (1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an dem Nutzungsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

### **§ 5**

#### **Benutzungsrichtlinien**

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt, mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Nutzungsgegenstände zum beantragten Benutzungszweck zu nutzen.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Dem Beauftragten der Stadt Kamenz ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Nutzungsgegenstand schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadt Kamenz zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Nutzungsgegenstand festgestellt werden, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.

- (4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an dem überlassenen Nutzungsgegenstand im Rahmen der Benutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs entstehen.
- (6) Der Benutzer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Verstöße gegen Vertragsbestimmungen**

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

## **§ 8**

### **Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies:
  - aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Nutzungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;
  - wenn die Funktionstüchtigkeit des Nutzungsgegenstandes nicht gewährleistet ist.
- (2) In diesem Fall ist eine Verpflichtung der Stadt Kamenz, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Entgeltspflicht**

- (1) Für die Benutzung der Nutzungs- und Leistungsgegenstände ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Dieses Entgelt für die Benutzung wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, per Rechnung erhoben.
- (3) Der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner) ist zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

- (4) In besonderen Fällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Förderrichtlinie für die Berechnung der Nutzungsentgelte für Räume und Flächen der Stadt Kamenz.

#### **§ 10 Entgelterstattung**

- (1) Widerruft die Stadt Kamenz eine Erlaubnis aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, werden die Entgelte ganz erstattet.
- (2) Wird von einer Erlaubnis aus eigenem Verschulden des Nutzers kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes.

#### **§ 11 Ausnahmen**

Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Stadt Kamenz zugelassen werden.

#### **§ 12 Fälligkeit der Entgeltforderung**

- (1) Die Entgelte für eine einmalige bzw. nicht fortdauernde Benutzung des Nutzungsgegenstandes werden mit Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.
- (2) Für Dauernutzer kann eine monatliche oder vierteljährliche Entgelterhebung vereinbart werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Kamenz.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen des Kulturbetriebes Lessingstadt Kamenz vom 06.10.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, den 13.06.2013

Dantz  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

Für die benannten Objekte im Zuständigkeitsbereich des Dezernats III Kultur/ Stadtmarketing der Lessingstadt Kamenz werden folgende Entgelte erhoben:

1. Theatersaal	
ganztäglich	240,00 EUR
zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr	180,00 EUR
ab 15.00 Uhr	180,00 EUR
in der Heizperiode (1.10. – 30.04.)	18,00 EUR Heizungs pauschale
Mitnutzung der Bühne sowie der Ton- und Lichttechnik (Voraussetzung Technikbetreuung)	36,00 EUR
Technikbetreuung pro Stunde	30,00 EUR
2. Die Vereinsräume Stadttheater einschl. Küchennutzung	
ganztäglich	95,00 EUR
zwischen 10.00 und 15.00 Uhr	70,00 EUR
ab 15.00 Uhr	70,00 EUR
in der Heizperiode (1.10. – 30.04.)	10,00 EUR Heizungs pauschale
Nutzung Konferenztechnik pro Tag	18,00 EUR
3. Das Kellergeschoss vom Malzhaus einschl. Außenbereich ganztäglich	
einschl. Küchennutzung	210,00 EUR
zwischen 10.00 und 15.00 Uhr	150,00 EUR
ab 15.00 Uhr	150,00 EUR
in der Heizperiode (1.10. – 30.04.)	15,00 EUR Heizungs pauschale
4. Versammlungsraum Kamenz Information	
zwischen 10.00 und 15.00 Uhr	60,00 EUR
ab 15.00 Uhr	60,00 EUR
in der Heizperiode (1.10. – 30.04.)	8,00 EUR Heizungs pauschale
5. Die Ausleihe von Technik und Ausrüstung	pro Tag
- Konferenztechnik	18,00 EUR
- Verstärkeranlage	24,00 EUR
- Scheinwerferanlage	37,00 EUR
- Flügel / Klavier	30,00 EUR
- Podeste, variabel für innen	4,00 EUR
- Podeste für außen	10,00 EUR

Alle Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.